



Herisau, 7. Mai 2008

**Gemeinde Schönengrund
Quartierplan Ob dem Steg; Änderung 2007; Genehmigung**

A. Ausgangslage

1. Mit Schreiben vom 28. April 2008 ersucht der Gemeinderat um die Genehmigung der Änderung des oben genannten Planungsinstrumentes durch das Departement Bau und Umwelt.
2. Der Quartierplan Ob dem Steg wurde mit Entscheid vom 29. Oktober 2002 vom Regierungsrat genehmigt.
3. Mit der nun vorliegenden Änderung des Quartierplans sollen künftig in diesem Gebiet in Abweichung zu den grundsätzlichen Vorgaben im Baureglement Pult- und Flachdächer zugelassen werden können.
4. Der Quartierplan Ob dem Steg, Änderung 2007 wurde dem Vorprüfungsverfahren unterzogen.
5. Der Quartierplan Ob dem Steg, Änderung 2007 wurde am 12. Februar 2002 vom Gemeinderat erlassen.
6. Die öffentliche Planaufgabe der Planungsinstrumente erfolgte vom 17. Februar 2008 bis 19. März 2008. Einsprachen sind keine eingegangen.

B. Erwägungen

1. Die formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäss Art. 45 ff. des Baugesetzes (bGS 721.1) sind erfüllt. Formell steht der Plangenehmigung durch das Departement Bau und Umwelt damit nichts entgegen.
2. Mit der vorgesehenen Änderung 2007 sind lediglich Anpassungen an den Sonderbauvorschriften vorgesehen. Konkret werden Artikel 7 und Artikel 9 so angepasst, dass Flachdächer und Pultdächer künftig möglich sind. Die vorgesehene Ausformulierung der Artikel kann den vorgegebenen Zielen entsprechen.
3. Mit der Änderung wird die heute einheitliche Dachlandschaft der dörflich geprägten Gemeinde gestützt auf ein Einzelinteresse mit Flach- und Pultdächern verfälscht. Es liegt jedoch im Ermessen der Gemeinde, diesen



Schritt zu vollziehen. Die vorgesehenen Anpassungen der Sonderbauvorschriften (Art. 23) sind dafür zweckmässig.

4. Aufgrund der Rechts- und Zweckmässigkeitsprüfung kann eine Genehmigung der vorliegenden Quartierplanänderung erteilt werden.

C. Beschluss

1. Der Quartierplan Ob dem Steg, Änderung 2007 wird genehmigt (Art. 49 Abs. 2 BauG).
2. Für die Genehmigung wird eine Gebühr von Fr. 300.00 erhoben.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Schönengrund (restliche Exemplare mit Genehmigungsvermerk)
 - Sekretariat Departement Bau und Umwelt (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
 - Kantonaler Baukoordinationsdienst (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
 - Kantonales Planungsamt (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
 - Rechnungswesen

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat (Regierungsrat, Regierungsgebäude, 9102 Herisau) schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 30 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG; bGS 143.1).

Mitteilung im Amtsblatt

Versandt am: **09. MAI 2008**

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat